

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

43. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 23.10.2014 Nr. 43

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
14.10.2014	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 14.10.2014 für Herrn Bernd Eckhardt, Rinteln	825
14.10.2014	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 14.10.2014 für Frau Petra Klemmer, Rosengarten	826
14.10.2014	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte - Schwarzer Tiger	827
14.10.2014	- Schwarzer Wolf II	829
14.10.2014	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 14.10.2014 für Bayram Basatugrul	831
20.10.2014	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 28.08.2014 für Herrn Mohammad Soltani, Großbritannien	832
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>	
17.10.2014	Satzung zum Seniorenbeirat	833
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>	
10.10.2014	36. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich 2 und 4	837
	<u>Gemeinde Hollenstedt</u>	
10.10.2014	Bebauungsplan „Achtern Schönen II“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung	839
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>	
14.10.2014	Bebauungsplan Nr. 21 „Paaschberg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung	840
21.10.2014	Bebauungsplan Nr. 38 „Gewerbegebiet Oelstorf II“ mit örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 22 „Oelstorf-Osterbach“	842
	<u>Gemeinde Tostedt</u>	
14.10.2014	Bebauungsplan Nr. 23 „Imbusch“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung	844
	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u>	
16.10.2014	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung, 1. Änderung	846

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 14.10.2014	Aktenzeichen: 32.03.04-500-12/2014 Di
----------------------------------------	---------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Bernd Eckhardt, Rubensweg 11, 31737 Rinteln

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Ordnungsabteilung
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, Gebäude A
Zimmer:	A-229

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 14.10.2014

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag


Dierssen



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 14.10.2014	Aktenzeichen: 32.03.04-500-20/2014 Di
----------------------------------------	---------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Petra Klemmer, Frankenberg 4, 21224 Rosengarten

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Ordnungsabteilung
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, Gebäude A
Zimmer:	A-229

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 14.10.2014

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Dierssen

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmelungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	03.11.2014
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZ.Munster Lkdo NI 06/11/14
Name und Art der Übung	Schwarzer Tiger
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen betroffen sind die Gemeinden, Gödenstorf, Oelstorf, Salzhausen, Garstedt, Toppfenstedt, Vierhöfen und Wulfsen Gebiet der Stadt Winsen betroffen ist der Ortsteil Bahlburg
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	25 Soldaten
Radfahrzeuge	3
Kettenfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 <u>untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht</p>

	<p>bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden. Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen wird.</p>
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 14. Oktober 2014

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag


Oelkers

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	05.11.2014 – 06.11.2014
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZ.Munster Lkdo NI 07/11/14
Name und Art der Übung	Schwarzer Wolf II
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen betroffen sind die Gemeinden, Oelstorf, Salzhausen, Luhmühlen, Garstedt, Toppenstedt, Vierhöfen und Wulfsen Gebiet der Stadt Winsen betroffen ist der Ortsteil Bahlburg
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	25 Soldaten
Radfahrzeuge	3
Kettenfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 <u>untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht</p>

	<p>bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden. Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen wird.</p>
<p>Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden</p>	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 14. Oktober 2014

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag



Oelkers



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 14.10.2014	Aktenzeichen: 52.2.4/001355
----------------------------------------	-----------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Bayram Basatugrul, die letzte Anschrift ist nicht bekannt

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	H-001

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 14.10.2014

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Schaper



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 28.08.2014	Aktenzeichen: 20.5- 33172390
-----------------------------------------------	----------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Mohammad Soltani, Brampton ON L6T 1VR, 93 BALMORAL DR

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 20.10.14

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
Kassenverwalter-



Satzung zum Seniorenbeirat der Samtgemeinde Elbmarsch

Präambel

Auf Grund der §§ 10, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 23.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Seniorenbeirat der Samtgemeinde Elbmarsch ist die Interessenvertretung der in der Samtgemeinde Elbmarsch lebenden Seniorinnen und Senioren. Zur Vereinfachung wird zukünftig der Begriff „Seniorenbeirat“ verwendet, die weibliche Form ist hiermit selbstverständlich miteinbezogen.
- (2) Der Seniorenbeirat setzt sich zum Ziel, die aktive Teilnahme der in seinem Zuständigkeitsgebiet lebenden älteren Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und sportlichen Leben zu stärken und zu fördern, sowie ihre besonderen Belange im kommunalpolitischen Geschehen zu vertreten. Er arbeitet unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
- (4) Der Wirkungskreis des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Elbmarsch.
- (5) Der Seniorenbeirat hat das Recht mit anderen Seniorenbeiräten und Interessengemeinschaften, insbesondere mit dem Seniorenbeirat des Landkreises Harburg, zusammenzuarbeiten. Der Seniorenbeirat kann die Mitgliedschaft im Landesseniorenrat Niedersachsen e.V. beantragen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat soll den Rat, die Verwaltung und die Öffentlichkeit unabhängig, sachkundig und sachlich auf die Interessenlagen und Belange der älteren Menschen aufmerksam machen und auf deren Berücksichtigung hinwirken. Er kann die Beratungspunkte initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst bestimmen. Er steht allen, die Hilfe und Unterstützung benötigen, kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe sich für die Teilnahme der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen, sowie Träger der freien Wohlfahrtspflege. Er leistet keine Rechtsberatung.

- (3) Unter diesen Voraussetzungen sollen außerdem folgende Aufgaben dem Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit als Anhalt dienen:
- a. Erfahrungsaustausch und Meinungsbild auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem, sportlichem und politischem Gebiet
 - b. Mitwirkung bei der Gestaltung seniorengerechter Lebensbedingungen in den Bereichen Verkehr, Wohnen, Sport und Freizeit
 - c. Mitwirkung bei der Planung der „offenen Altenhilfe“ (z.B. Netzwerkerstellung)
 - d. Durchführung von Sprech- und Beratungsstunden
 - e. Förderung der geselligen Gemeinschaft
 - f. Pflege der Kontakte zu Heimbewohner/innen, Heimbeiräten und den Trägern der Institutionen.
 - g. Beratung der Seniorenarbeit in den verschiedenen Verbänden
- (4) Der Seniorenbeirat leitet seine, im Ergebnisprotokoll festgehaltenen Beschlüsse, an die Verwaltung der Samtgemeinde Elbmarsch weiter. Diese werden geprüft und ggf. mit einem Entscheidungsvorschlag spätestens innerhalb eines Monats an die zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung weitergeben. Er erstattet mindestens einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht im für ihn zuständigen Fachausschuss.

§ 3 Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus Seniorinnen und Senioren der Samtgemeinde Elbmarsch. Er hat 7 Mitglieder. Sollte der Seniorenbeirat weniger Mitglieder haben, entscheidet der Samtgemeindeausschuss über die weitere Vorgehensweise.
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht sich selbst aufzulösen, wenn er sich nicht mehr für arbeitsfähig hält. Der Selbstauflösung müssen zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (3) Zu Mitgliedern des Seniorenbeirates können alle älteren Menschen in der Samtgemeinde Elbmarsch gewählt werden, die im Wahljahr mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben, ihren Hauptwohnsitz mindestens 6 Monate in der Samtgemeinde Elbmarsch haben und bereit sind, Seniorenarbeit zu leisten. Mitglieder im Rat der Samtgemeinde Elbmarsch sowie Mitglieder in den Räten der Mitgliedsgemeinden und Mitarbeiter/innen der Samtgemeindeverwaltung können nicht Mitglied im Seniorenbeirat sein.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) Der Wahltermin wird öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Für das Wahlverfahren sind die von der Samtgemeindeverwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden.
- (3) Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.
- (4) Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die – ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung – spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei der

Samtgemeinde Elbmarsch vorliegen. Über die Zulassung entscheidet der Gemeindegewahlleiter/die Gemeindegewahlleiterin. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.

- (5) Wahlberechtigt ist jede Person, die im Wahljahr mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Elbmarsch hat. Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindegewahlrechts sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält.
- (6) Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält von der Verwaltung der Samtgemeinde Elbmarsch die Wahlunterlagen, die bis zum Wahltag, 16.00 Uhr, in der Samtgemeinde Elbmarsch abgegeben bzw. in die Wahlurne eingeworfen sein müssen. Verspätet eingegangene Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
- (7) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 7 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann. Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Anzahl der Bewerber und Bewerberinnen auf dem Stimmzettel.
- (8) Die öffentliche Stimmzählung beginnt am Wahltag ab 16.30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den Gemeindegewahlleiter/die Gemeindegewahlleiterin berufen.
- (9) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§ 5 Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Seniorenbeirates durch den Samtgemeindegewahlleiter. Die erste Wahlperiode nach dieser Satzung beginnt am 01.01.2015.
- (2) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Samtgemeindegewahlverwaltung einberufen, den Vorsitz führt der/die Samtgemeindegewahlbürgermeister/in der Samtgemeinde Elbmarsch.
- (3) Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertretung werden in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die konstituierende Sitzung benennt eine/n Protokollführer/in.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach.

§ 6 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
- (3) Der Seniorenbeirat kommt mindestens zweimal jährlich und zusätzlich auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern zu Sitzungen zusammen.
- (4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Der Seniorenbeirat kann zu besonderen Themen Sachverständige (z.B. der Verwaltung) hinzuziehen.

§ 7 Rederecht im Rat der Samtgemeinde und in den Fachausschüssen

- (1) Der Seniorenbeirat bestimmt im Rahmen der Geschäftsordnung seine/n Vertreter/in, der/die den Beirat im Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Sport und Soziales und im Ausschuss für Bauen, Planung, Umwelt und Energie der Samtgemeinde Elbmarsch als beratendes Mitglied vertreten soll, sowie dessen/deren Stellvertreter/in.
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, einen Vertreter/eine Vertreterin in die weiteren Fachausschüsse und die Ratssitzungen der Samtgemeinde Elbmarsch zu entsenden. Die Vertreterin/der Vertreter des Seniorenbeirates hat dort Rederecht zu Tagesordnungspunkten, die direkt oder indirekt die Belange der älteren Menschen betreffen. Über das jeweilige Rederecht entscheidet die/der Vorsitzende der Ratssitzung bzw. des Fachausschusses.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marschacht, den 17.10.2014



Abeska

(Allgemeiner Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters)

Bekanntmachung

Samtgemeinde Hanstedt, 36. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilpläne 2 und 4; Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Harburg hat mit Verfügung vom 12.08.2014 (Az.: S03 - 61/03-02/14) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die am 24.04.2014 vom Rat der Samtgemeinde Hanstedt beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplans mit zwei Ausnahmen und mit Auflagen genehmigt. Mit der Ausnahme wurden Teile der 19. Teiländerung (Solarpark Egestorf Waldsiedlung) und Teile der 23. Teiländerung (Solarpark Evendorf / Döhle) von der Genehmigung ausgenommen. Der Rat der Samtgemeinde Hanstedt hat für die Ausnahmen am 09.10.2014 den Beitrittsbeschluss gefasst. Die Auflagen betreffen Ergänzungen der Begründung. Sie wurden erfüllt.

Geltungsbereich

Der **räumliche Geltungsbereich** der 36. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst 16 Teiländerungen (TÄ) in den zwei Mitgliedsgemeinden Hanstedt und Egestorf. Dabei handelt es sich um folgende Flächen:

Gemeinde Hanstedt

Ortsteil Hanstedt

4. TÄ „Hanstedt-Ost“: eine rd. 7,1 ha große Ackerfläche am östlichen Ortsrand von Hanstedt zwischen der Verlängerung des Mühlenwegs und des Toppenstedter Weg.

Ortsteil Nindorf

8. TÄ „Peerhop“: eine rd. 1,2 ha große, bebaute Fläche innerhalb der Ortslage von Nindorf, beiderseits der Straße „Peerhop“.

Ortsteil Quarrendorf

9. TÄ „An der Schule“: eine rd. 1,1 ha große Ackerfläche am westlichen Ortsrand von Quarrendorf auf der Südseite der Straße „An der Schule“.

Ortsteil Schierhorn

11. TÄ „Schierhorn“: eine rd. 0,15 ha große Fläche am östlichen Ortsrand von Schierhorn auf der Südseite der Schierhorner Allee (K 55).

Gemeinde Egestorf

Ortsteil Döhle

12. TÄ „Döhle“: eine rd. 0,8 ha große landwirtschaftliche Fläche am östlichen Ortsrand von Döhle auf der Nordseite der Dorfstraße (K 36).

30. TÄ „Reitsport Irenenhof“: eine rd. 1,8 ha große Fläche am westlichen Ortsrand von Döhle, westlich der Bebauung am Hörpeler Weg.

23. TÄ „Solarpark Evendorf/Döhle“: eine rd. 8,4 ha große Fläche auf der Nordwestseite der Bundesautobahn A7 zwischen der Kreisstraße K 36 und der Autobahnanschlussstelle Evendorf.

Ortsteil Evendorf

13. TÄ „Osterfeld“: eine rd. 0,6 ha große Fläche südlich der vorhandenen Bebauung auf der Südseite der Straße „Evendorf Osterfeld“ (K 36).

Ortsteil Egestorf

14. TÄ „Im Sande“: eine rd. 0,8 ha große landwirtschaftliche Fläche am Nordrand der Ortslage von Egestorf auf der Ostseite der Straße „Im Sande“.

15. TÄ „Pastor-Bode-Weg“: eine rd. 5,6 ha große, überwiegend landwirtschaftliche genutzte Fläche am südwestlichen Ortsrand von Egestorf zwischen dem Pastor-Bode-Weg (Aueweg) und dem Döhler Kirchweg.

16. TÄ „Lübberstedter Straße“: eine rd. 0,3 ha große Fläche südlich der vorhandenen Bebauung auf der Südseite der Lübberstedter Straße (K 5), westlich der Bebauung an der Straße „Ostende“.
17. TÄ „Im Holze“: eine rd. 1,5 ha große Fläche am östlichen Ortsrand von Egestorf auf der Südseite der Lübberstedter Straße (K 5).

Ortsteil Egestorf Waldsiedlung

19. TÄ „Waldsiedlung Solarpark“: eine rd. 5,0 ha große Ackerfläche auf der Südostseite der Bahnlinie Soltau – Winsen (Luhe), östlich der Alten Dorfstraße L 212.
26. TÄ „Ferienhausgebiet Campingplatz“: eine rd. 13,4 ha große Teilfläche des Campingplatzes „Regenbogencamp“ südöstlich der Landesstraße L 212.

Ortsteil Schätzendorf

28. TÄ „Im Schätzendorfe“: eine rd. 0,9 ha große, bebaute Fläche auf der Südseite der Straße „Zum Winterberg“.
29. TÄ „Schätzendorf Parkplätze“: eine rd. 0,07 ha große Fläche westlich der Straße „Im Sahrendorf“, auf der Südseite des Kindergarten- und Feuerwehrgeländes von Schätzendorf.

Interessierte können die 36. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung dazu und die zusammenfassende Erklärung in der Samtgemeindeverwaltung (Bauamt) im Rathaus in Hanstedt, Rathausstraße 1, während der Sprechzeiten (Mo, bis Fr: 8.30 - 12.00 Uhr, Do 15.00 - 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hanstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hanstedt wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Hanstedt, den 10.10.2014

SAMTGEMEINDE HANSTEDT
Der Samtgemeindebürgermeister



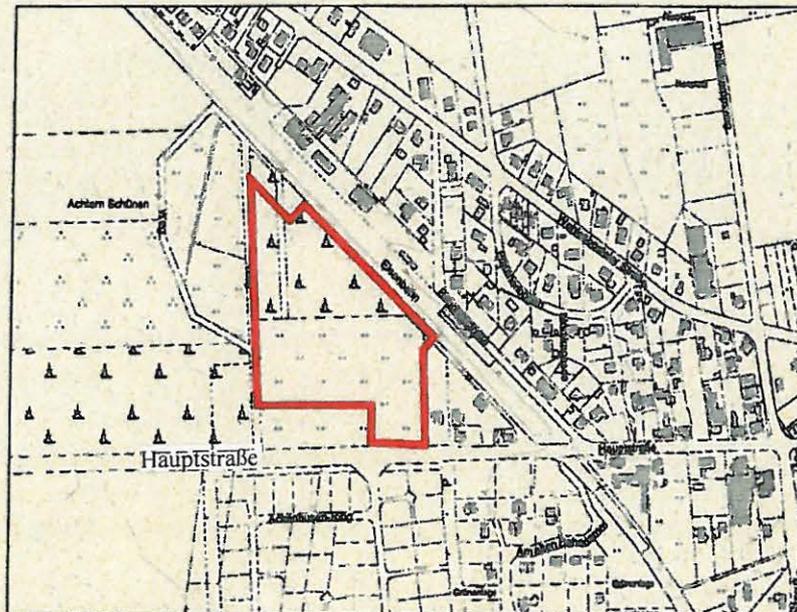
A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned over the printed name of the Samtgemeindebürgermeister.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans

„Achtern Schünen II“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 07.10.2014 den Bebauungsplan „Achtern Schünen II“ für das Gebiet: „nördlich der Hauptstraße (K16) und des Wohngebietes Hofstedter Berg, südwestlich des alten Bahnhofs und westlich des Ortsrandes“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO als Satzung beschlossen hat. Die räumliche Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Achtern Schünen II“ ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können in der Gemeindeverwaltung Hollenstedt, Am Markt 10, 21279 Hollenstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans und der Begründung Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg treten der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung in Kraft.

Der Bürgermeister
(Böhme)

Hollenstedt, den 1.0. Okt. 2014.

**Gemeinde Salzhausen
Der Gemeindedirektor**

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 21 „Paaschberg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 21 „Paaschberg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

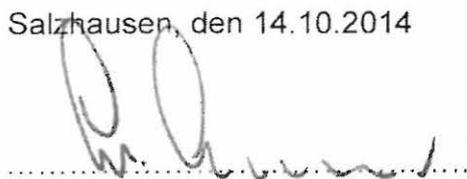
Der Bebauungsplan Nr. 21 „Paaschberg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung und die Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1 in 21376 Salzhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan Nr. 21 „Paaschberg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Salzhausen, den 14.10.2014



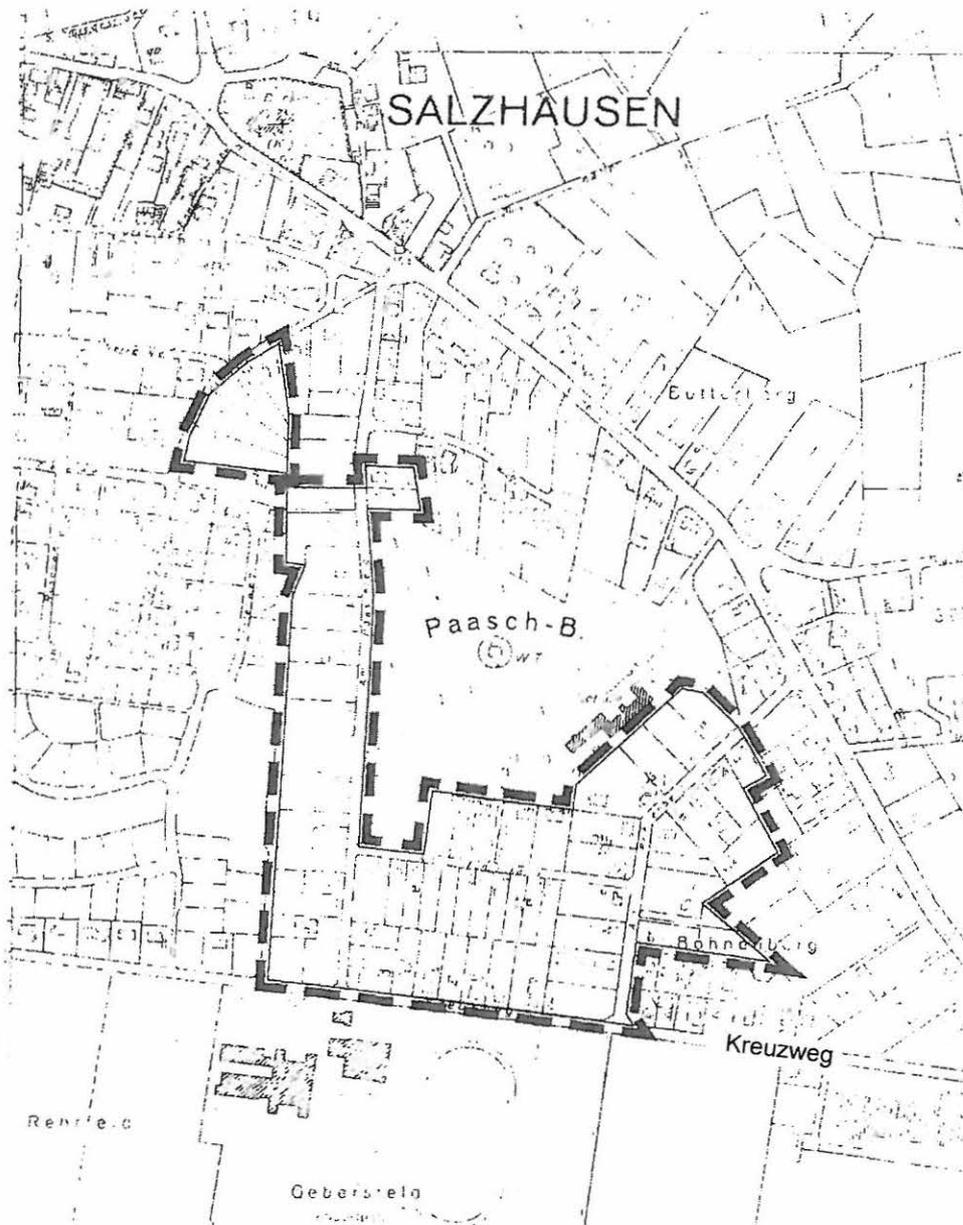
Wolfgang Krause
- Gemeindedirektor -



Gemeinde Salzhausen

Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 21 „Paaschberg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung



Gemeinde Salzhausen

- Der Gemeindedirektor -

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 38 „Gewerbegebiet Oelstorf II“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Oelstorf- Osterbach“

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.08.2014 den Bebauungsplan Nr. 38 „Gewerbegebiet Oelstorf II“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Oelstorf- Osterbach“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 10 NKomVG und § 84 NBauO als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde mit Verfügung vom 09.09.2014 (Az.: S 03-61/08-80-B06/14) gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 BauGB mit Nebenbestimmungen genehmigt. Mit der erneuten Bekanntmachung treten nunmehr auch die von der Maßgabe betroffenen Festsetzungen (First- und Traufhöhe im westlichen Teilbereich) in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze Linie kenntlich gemacht.

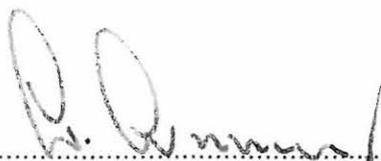
Der Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können von jedermann bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt der Bebauungsplan Nr. 38 „Gewerbegebiet Oelstorf II“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Oelstorf- Osterbach“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise

1. Nach § 215 Abs.1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Salzhausen zu beantragen.

Salzhausen, den 21. 10. 2014



Krause
(Gemeindedirektor)

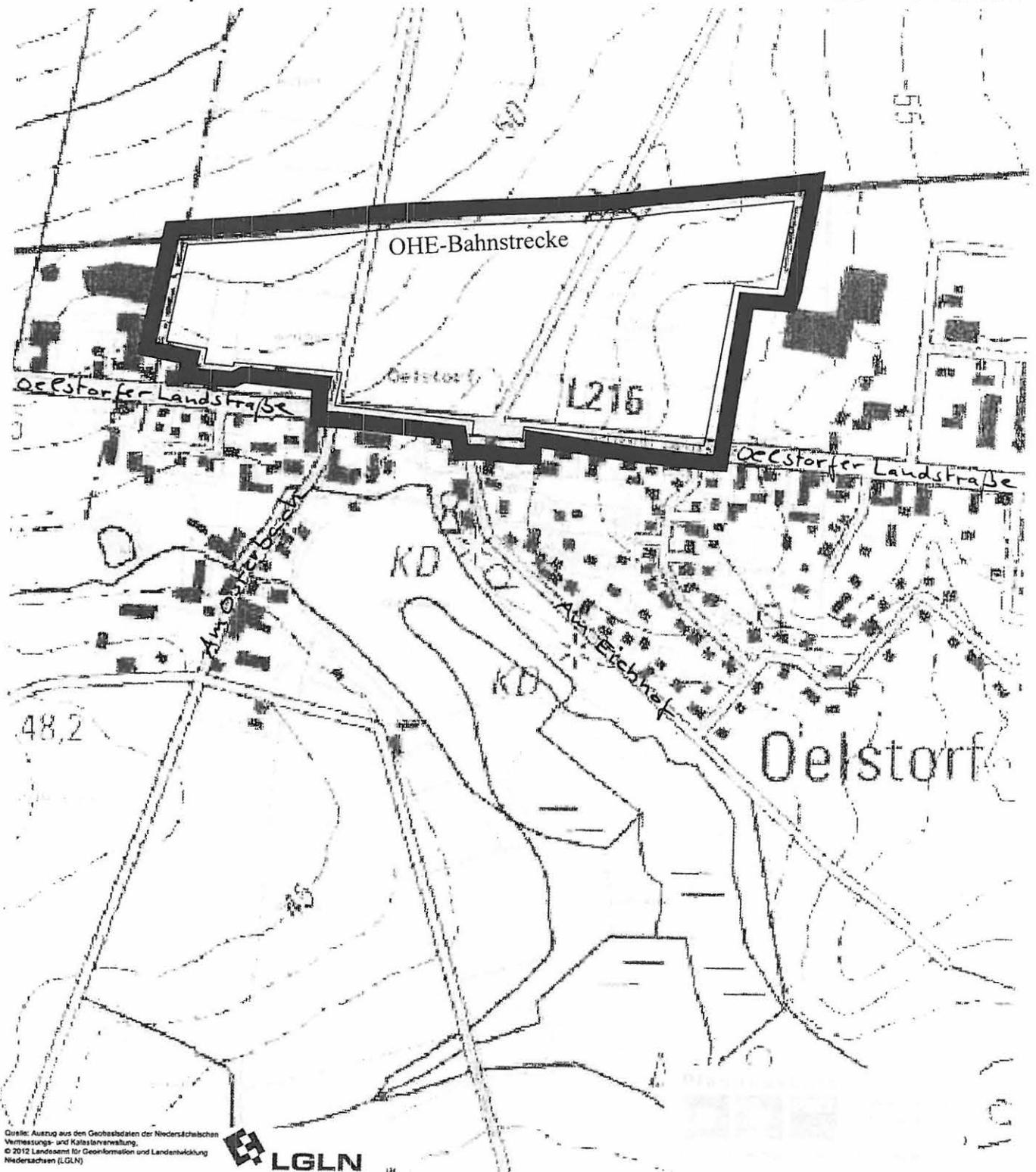
Gemeinde Salzhausen

Bebauungsplan Nr. 38 "Gewerbegebiet Oelstorf II"
mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des
Bebauungsplans Nr. 22 "Oelstorf-Osterbach"



Übersichtsplan

M. 1 : 10.000





GEMEINDE TOSTEDT

Der Gemeindedirektor

Amtliche Bekanntmachung

**des Beschlusses über den
Bebauungsplan Nr. 23 „Imbusch“
mit örtlicher Bauvorschrift
- 1. Änderung -**

Der Rat der Gemeinde Tostedt hat die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 23 "Imbusch" mit örtlicher Bauvorschrift in der Sitzung am 02. Oktober 2014 als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung wird in der beigefügten Übersichtskarte (Maßstab 1:3.000) mit einer gestrichelten schwarzen Linie umrandet. Es handelt sich hauptsächlich um die Grundstücke beidseitig der Gemeindestraße „Imbusch“.

Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tostedt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die o.g. 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 23 "Imbusch" mit örtlicher Bauvorschrift tritt nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den Änderungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung bei der Gemeinde Tostedt, Schützenstraße 26 a (Fachbereich "Bauen und Planung"), während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

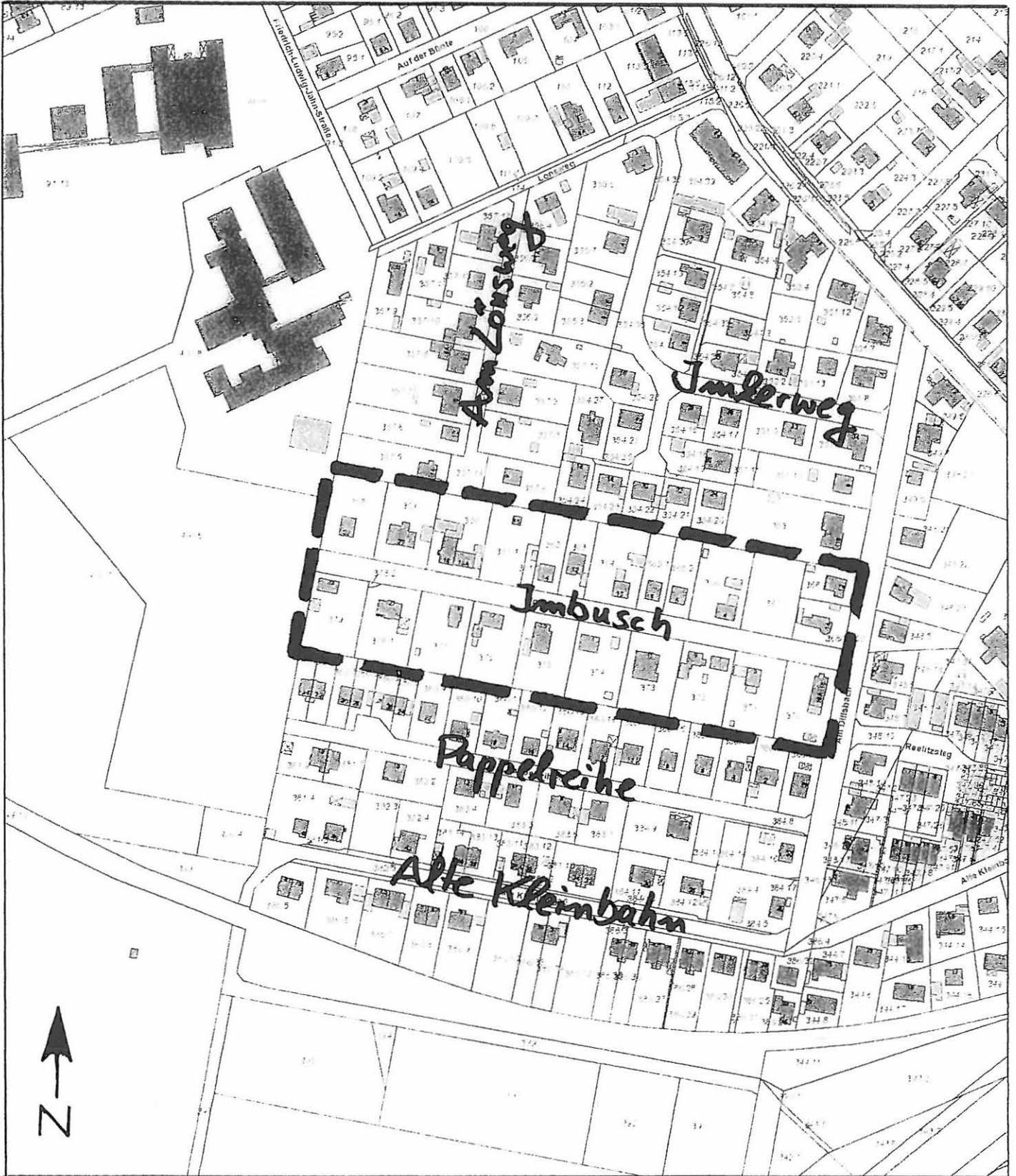
Die Erstellung eines Umweltberichtes wurde nicht notwendig, da die 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wurde.

Tostedt, den 14. Oktober 2014
Der Gemeindedirektor

- Dirk Bostelmann -



Übersichtskarte
Geltungsbereich der 1. Änderung zum B-Plan Nr. 23 „Imbusch“
Maßstab 1 : 3.000



**1. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt
Winsen (Luhe)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

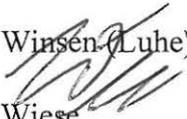
Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse A	4,14 EUR,
Reinigungsklasse B	1,18 EUR,
Reinigungsklasse C	0,66 EUR.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 16.10.2014


Wiese
Bürgermeister

